

7. Jahrgang

Ausgabetag 11.02.2014

Nummer: 5

	Inhaltsverzeichnis	Seite/n
13.	2. Änderungssatzung vom 05.02.2014 zur Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für das städtische Familienbad De Bütt in Hürth vom 21.12.2011	33-38
14.	Satzung der Stadt Hürth vom 07.02.2014 zum Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 709 „Ernst-Reuter-Straße/Schnellermaarstraße“ im Blockbereich Ernst-Reuter-Straße, Am Hofacker, Schnellermaarstraße, Bergmannstraße im Stadtteil Hürth-Gleuel	39-42
15.	Bebauungsplan 709 „Ernst-Reuter-Straße/Schnellermaarstraße“ in Hürth-Gleuel	43-44
	Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)	

Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth
Der Bürgermeister
Rathaus
50351 Hürth

Jahres-Abo 25,00 € inkl. Porto
Einzelpreis 1,00 € inkl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.

2. Änderungssatzung vom 05.02.2014 zur Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für das städtische Familienbad De Bütt in Hürth vom 21.12.2011

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 04.02.2014 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für das städtische Familienbad De Bütt in Hürth vom 21.12.2011 beschlossen:

§ 1

Die Anlage zu § 3 der Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für das Familienbad De Bütt in Hürth vom 21.12.2011 wird wie folgt geändert:

„Anlage zur Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für das städtische Familienbad De Bütt in Hürth

Es werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

1. Tarife Bad

1.1. Spartarif

Dieser Tarif gilt

- ohne Zeitbegrenzung
- an allen Öffnungstagen
- für Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre und folgenden diesen gleichgestellten Personen

- Schüler, Berufsschüler, Studenten bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres
- Bundesfreiwilligendienstler (falls der Dienstherr nicht die Entgelte übernimmt)
- Inhaber des Hürth-Passes (Mehrfachvergünstigungen bleiben unberücksichtigt)
- Inhaber der Julei-Card

1.1.1. Einzeltarif

3,20 EUR

1.1.2. Mehrfachtarif 20-er

57,00 EUR

1.2. Sporttarif

Dieser Tarif gilt für Erwachsene

- ohne Ermäßigungstatbestände
- für 90 Minuten Badezeit
- nur Montag bis Freitag (nicht an Feiertagen)

1.2.1. Einzeltarif	3,60 EUR
1.2.2. Mehrfachtarif 20-er	66,00 EUR
1.2.3. Zuschlag 1 bei Zeitüberschreitung	2,10 EUR
1.2.4. Zuschlag 2 bei Zeitüberschreitung von mehr als 90 Minuten	2,10 EUR

1.3. Erlebnistarif - 3 Stunden

Dieser Tarif gilt für Erwachsene

- ohne Ermäßigungstatbestände
- für 3 Stunden Badezeit

1.3.1. Einzeltarif	5,70 EUR
1.3.2. Mehrfachtarif 20-er	108,00 EUR
1.3.3. Zuschlag 1 bei Zeitüberschreitung	2,10 EUR

1.4. Familientarif – 3 Stunden

Der Familientarif gilt für Familien nur für

- 2 Erwachsene und 2 Kinder oder
- 1 Erwachsenen und 3 Kinder

1.4.1. Einzeltarif	14,70 EUR
1.4.2. Zuschlag bei Zeitüberschreitung (wird nur für 1 Erwachsenen berechnet)	2,10 EUR
1.4.3. Zuschlag je weiteres Kind	2,10 EUR

2. Tarife Sauna

2.1. Sauna-Feierabendtarif

Dieser Tarif gilt für alle Gäste

- Montags bis Freitags (nicht an Feiertagen)
- ab 19.00 Uhr

- bis zu einer Aufenthaltsdauer von 3 Stunden.

2.1.1. Einzeltarif	13,00 EUR
2.1.2. Mehrfachtarif 10-er	115,00 EUR
2.1.3. Zuschlag 1 bei Zeitüberschreitung	4,00 EUR
2.1.4. Zuschlag 2 bei Zeitüberschreitung von mehr als 60 Minuten	2,00 EUR

2.2. Saunatarif – 4 Stunden

Dieser Tarif gilt für alle Gäste bis zu einer Aufenthaltsdauer von 4 Stunden.

2.2.1. Einzeltarif	17,00 EUR
2.2.2. Mehrfachtarif 10-er	155,00 EUR
2.2.3. Zuschlag bei Zeitüberschreitung	2,00 EUR

2.3. Saunatarif – Tag

Dieser Tarif gilt für alle Gäste bis zum Ende der Öffnungszeiten

2.3.1. Einzeltarif	19,00 EUR
2.3.2. Mehrfachtarif 10-er	175,00 EUR

3. Tarif Sole

Dieser Tarif berechtigt Badbesucher und Besucher der Sauna zur Nutzung des Solebeckens, Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren jedoch nur an den Familientagen in Begleitung eines Erwachsenen.

3.1.1. Zuzahlung	1,00 EUR
------------------	----------

4. Tarife für zusätzliche Leistungen

Die Entgelte für Zusatzleistungen werden bei Inanspruchnahme auf den Coin aufgebucht.

5. Tarifermäßigungen

5.1. Badbereich

Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren sind gleichgestellt:

- Schüler
- Berufsschüler
- Studenten bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres
- Bundesfreiwilligendienstler (falls der Dienstherr nicht die Entgelte übernimmt)
- Inhaber des Hürth-Passes (Mehrfachvergünstigungen bleiben unberücksichtigt)
- Inhaber der Julei-Card

5.2. Saunabereich

Kinder und Jugendliche unter 12 Jahren erhalten an den Familientagen einen Sondertarif in Höhe von 5,00 € für die Tageskarte.

6. Absehen von Entgelten

- 6.1. Kinder unter einem Meter Körpergröße haben freien Eintritt in das Bad (nicht in den Saunabereich).
- 6.2. Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre haben am Tag ihres Geburtstages bei Vorlage des Nachweises freien Eintritt.
- 6.3. Wird die Notwendigkeit ständiger Begleitung nachgewiesen, erhalten Begleitpersonen von Menschen mit Behinderungen freien Eintritt.

7. Entgelte bei Verlust der Eintrittskarte (Coin)

Bei Verlust der Eintrittskarte wird ein erhöhtes Entgelt fällig. Das erhöhte Entgelt wird festgesetzt auf:

- 7.1. bei Vorlage der Quittung 5,00 EUR
- zuzüglich des aufgebuchten Börsenbetrages
- 7.2. ohne Vorlage der Quittung
- 7.2.1. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren und diesen
gleichgestellte Personen 16,00 EUR
- 7.2.2. Kursteilnehmer/-innen und Sonstige 100,00 EUR

8. Entgelte bei Verlust von Schlüsseln

Bei Schlüsselverlust wird ein erhöhtes Entgelt fällig. Das erhöhte Entgelt hierfür wird festgesetzt auf:

- 8.1. Für Kabinenschlüssel 100,00 EUR
- 8.2. Für Schrankschlüssel 75,00 EUR

8.3. Für Schlüssel des Wertfaches 50,00 EUR

9. Nachgebühr für Besucher die unberechtigt und/oder gültigen Eintrittsnachweis angetroffen werden

Das erhöhte Entgelt wird festgesetzt

9.1. im Bad auf 50,00 EUR
9.2. in der Sauna auf 100,00 EUR

10. Gültigkeit der Eintrittsberechtigung

- 10.1. Einzeltarife gelten am Tag des Kaufs.
- 10.2. Mehrfachtarife gelten bis zum Ende des auf das Kaufdatum folgenden Jahres.

11. Schließzeiten der Kassen

Die Kassen schließen eine Stunde vor Ende der jeweiligen Öffnungszeiten des Bades und der Sauna.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für das städtische Familienbad De Bütt in Hürth vom 21.12.2011 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 2. Änderungssatzung vom 05.02.2014 zur Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für das städtische Familienbad De Bütt in Hürth vom 21.12.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 05.02.2014



Walther Boecker
Bürgermeister

Bekanntmachung



Satzung der Stadt Hürth vom 07.02.2014 zum Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 709 „Ernst-Reuter-Straße/Schnellermaarstraße“ im Blockbereich Ernst-Reuter-Straße, Am Hofacker, Schnellermaarstraße, Bergmannstraße im Stadtteil Hürth-Gleuel

Aufgrund der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 04.02.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Veränderungssperre wird für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans 709 „Ernst-Reuter-Straße/Schnellermaarstraße“ der Stadt Hürth erlassen. Der Bebauungsplan liegt zwischen Ernst-Reuter-Straße im Norden, der Straße Am Hofacker im Osten, der Schnellermaarstraße im Süden und der Bergmannstraße im Westen. Der flächengleiche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in dem Übersichtsplan vom 20.11.2013 im Maßstab 1:5000 dargestellt. Dieser Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst folgende Flurstücke: 3766, 3765, 3993, 3797, 3500, 3870, 3868, 3649, 3049, 2837, 1633/360, 3513, 3627, 3865, 3628, 3006, 3008, 3341, 3651, 3809, 3867, 3869, 3501, 3798, 3992, 2575/280, 2578/380, 2579/380 und 2583/380 (alle Flurstücke Flur 17 der Gemarkung Gleuel)

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechtes Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführungen vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeführten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5

Die Veränderungssperre tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach zwei Jahren, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs gemäß § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

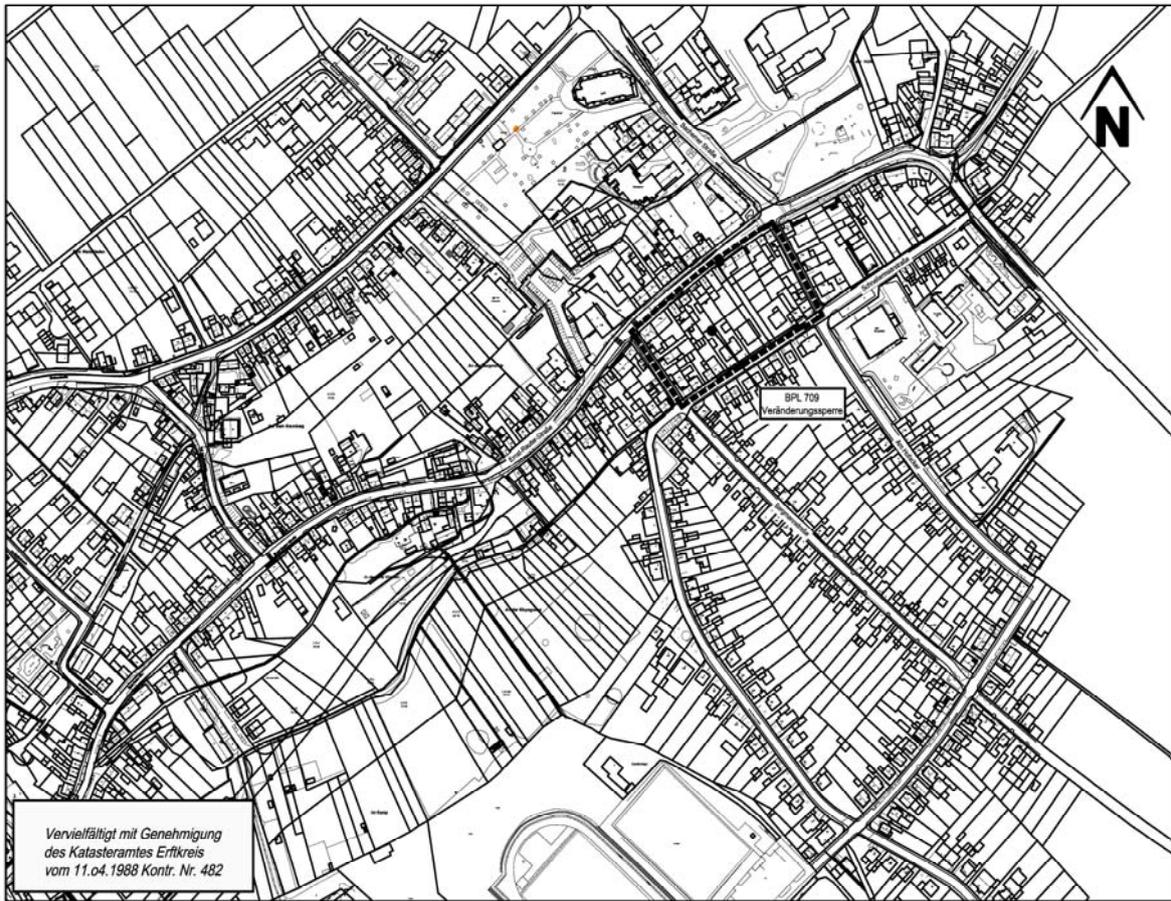
Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für ihren Geltungsbereich rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Hinweis:

Auf die Vorschriften des § 18 (2) Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre gemäß § 18 und gemäß § 18 (3) BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Anlage:

Wirkungsbereich Veränderungssperre – Übersichtsplan



 **STADT Hürth**
AMT FÜR PLANUNG, VERMESSUNG UND UMWELT

**Bebauungsplan 709 * Ernst-Reuter-Str. / Schnellermaastr.
Veränderungssperre**

MASSTAB 1: 5000 Datum : 20.11.2013

GEMESSEN	GEPRÜFT / DATUM	BEARBEITET Herrig	GESEHEN
KARTIERT		GEZEICHNET Ziegenbach	GENEHMIGUNGSDATUM

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Stadt Hürth vom 07.02.2014 zum Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 709 „Ernst-Reuter-Straße/Schnellermaarstraße“ im Blockbereich Ernst-Reuter-Straße, Am Hofacker, Schnellermaarstraße, Bergmannstraße im Stadtteil Hürth-Gleuel wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 07.02.2014



Walther Boecker
Bürgermeister

Bekanntmachung



Bebauungsplan 709 „Ernst-Reuter-Straße/Schnellermaarstraße“ in Hürth-Gleuel

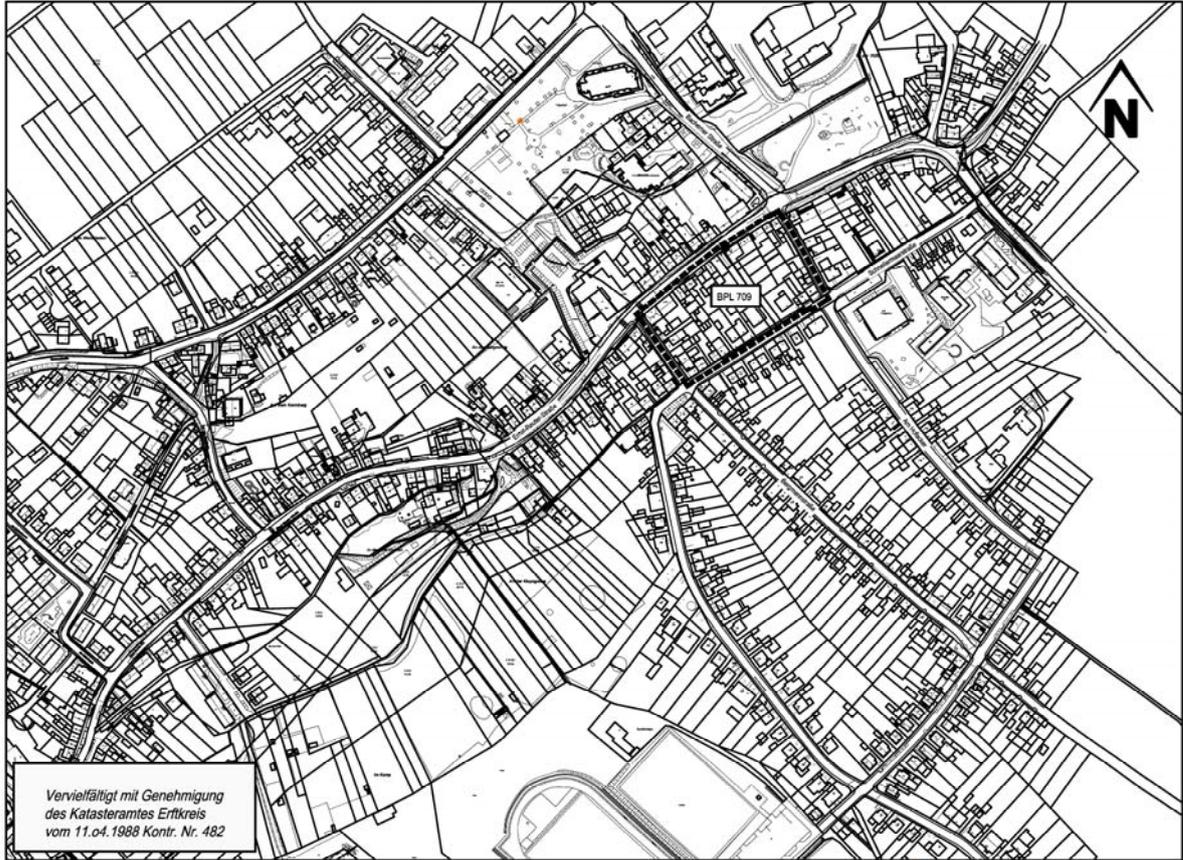
Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Hürth hat in seiner Sitzung am 04.02.2014 folgenden Beschluss gefasst:

Die Aufstellung des Bebauungsplans 709 „Ernst-Reuter-Straße/Schnellermaarstraße“ gemäß § 2 (1) BauGB wird beschlossen. Die Aufstellung erfolgt gemäß § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB. Eine frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit und Erörterung i. S. d. § 3 (1) BauGB erfolgt im weiteren Verfahren.

Hürth, 11.02.2014

Walther Boecker
Bürgermeister



Vervielfältigt mit Genehmigung
des Katasteramtes Ertkreis
vom 11.04.1988 Kontr. Nr. 482

 **STADT Hürth**
AMT FÜR PLANUNG, VERMESSUNG UND UMWELT

Bebauungsplan 709 * Ernst-Reuter-Str. / Schnellermaarstr.
Aufstellungsbeschluss

MASSTAB 1: 5000 Datum : 20.11.2013

GEZEICHN.	GEPRÜFT/DATUM	BEARBEITET Planig	GEZEICHN.
KARTIERST.		GEZEICHNET Regenwies	GENÜHMIGT/DATUM